

Vorlage Nr.IV/ 36/2014  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

**Schule für alle in Bremerhaven gGmbH**  
**hier: Übernahme von Beschäftigten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz**

**A Problem**

Gemäß Beschluss des Magistrates vom 02.10.2013 und der Stadtverordnetenversammlung vom 15.05.2014 wird die Verschmelzung der Schule für alle in Bremerhaven gGmbH in eine Abteilung des Schulamtes unter Wahrnehmung der personalrechtlichen Angelegenheiten durch das Personalamt zum 1. Januar 2015 erfolgen.

Die Beschäftigten der Schule für alle in Bremerhaven gGmbH, für die gemäß § 10 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ein fiktives Arbeitsverhältnis mit dem Magistrat zustande gekommen ist, haben zwischenzeitlich ihre Ansprüche auf Übernahme geltend gemacht. Das Personalamt prüft derzeit die tarifrechtlichen Ansprüche der Beschäftigten der gGmbH.

Nach Erteilung der Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zum 28.02.2013 war es für die Erledigung der gesetzlich verpflichtenden Aufgaben durch die gGmbH erforderlich, neues Personal einzustellen. Hierbei handelt es sich sowohl um die Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen (z. B. nach Kündigung) als auch um die Neubesetzung von Stellen, um den gestiegenen Personalbedarf u. a. im Bereich der Ganztagschulen und Schulsozialarbeit abzudecken und somit die Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen.

Mit Stand vom 10.08.2014 handelt es sich um folgende Stellen:

	<b>Stellen</b>	<b>Eingruppierung</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b>
<b>Ganztagschulen</b>			
7 Beschäftigte	2,82 Stellen	S4/S6	Erzieher/-innen
15 Beschäftigte	3,85 Stellen	EG 1	Küchenkräfte
<b>Sprachförderung</b>			
1 Beschäftigte	0,50 Stellen	S6	Erzieherin
<b>Schulsozialarbeit</b>			
5 Beschäftigte	3,62 Stellen	S11	Sozialpädagog(inn)en
<b>Verwaltung</b>			
3 Beschäftigte	2,77 Stellen	EG 8	Verwaltungsmitarbeiter
<b>Gesamt</b>	<b>13,56 Stellen</b>		

Weitere Neueinstellungen werden mit Beginn des Schuljahres 2014/15 –spätestens zum 11.09.2014- insbesondere für die Sicherstellung der Krankheitsvertretung und den Beginn des gebundenen Ganztagsschulbetriebes am Schulzentrum Carl von Ossietzky- Oberschule erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von einem voraussichtlichen Stellenbedarf im Umfang von ca. 5 Stellen für Lehrkräfte (Bachelor of Arts/Master of Education, EG 10 TV-L bzw. Stundenpauschale) auszugehen.

Für diese Beschäftigten, die nach Erlaubniserteilung ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Schu-

le für alle in Bremerhaven gGmbH begonnen haben, besteht zum 1. Januar 2015 aufgrund der Bestimmungen des AÜG kein rechtlicher Anspruch auf ein Beschäftigungsverhältnis beim Magistrat. Um die Durchführung der Aufgaben auch im kommenden Jahr in Umfang und Qualität sicher zu stellen, ist es zwingend erforderlich, diese Beschäftigungsverhältnisse in den Magistrat zu übernehmen und somit eine nahtlose Weiterbeschäftigung zu ermöglichen. Es wurde daher unter Einbeziehung des Rechtsamtes geprüft, welche rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind.

§ 613a Abs. 1 S.1 BGB sieht vor, dass dann, wenn ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber übergeht, dieser in die Rechte und Pflichten aus denen sich im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse eintritt. An der Übernahme der Arbeitsverhältnisse nach Betriebsübergang bestehen keine rechtlichen Zweifel und es besteht auch ein dahingehender Wille. Es ist daher erforderlich, ein entsprechendes Stellenkontingent bereitzustellen.

### **B Lösung**

Dem Magistrat wird vorgeschlagen, für die Mitarbeiter/innen, die nach Erteilung der Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 28.02.2013 eingestellt wurden, Stellenkontingente einzurichten, da die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit der Verschmelzung des Magistrats mit der Schule für alle gGmbH zum 01.01.2015 auf den Magistrat übergehen werden.

Die betroffenen Mitarbeiter/-innen werden aufgrund der gesetzlichen Folge des § 613 a Abs. 1 S. 1 BGB nach Betriebsübergang Mitarbeiter/-in der Stadt Bremerhaven.

### **C Alternativen**

Keine, die geeignet sind, die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen /Genderprüfung**

Die stellenmäßigen und personellen Auswirkungen, die sich aus der Übernahme des Personals der gGmbH ab 2015 ergeben, werden dem Personal und Organisationsausschuss in der Sitzung am 14.10.2014 zur Beschlussfassung (Anerkennung der überplanmäßigen Bedarfe) vorgelegt.

Alle bisher gezahlten bzw. zu zahlenden Personalkosten wurden bislang durch vom Schulamt an die Schule für alle in Bremerhaven gGmbH gezahlten Zuwendungen beglichen. Es ist davon auszugehen, dass dem Schulamt auch weiterhin diese Mittel zur Verfügung stehen, so dass die Finanzierung der zukünftigen Kosten gesichert ist.

Bei den Beschäftigten handelt es sich um 29 Frauen und 2 Männer, so dass die Entscheidung über eine Weiterbeschäftigung in erster Linie die Beschäftigungssituation von Frauen verbessert.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Personalamt und den Personalvertretungsgremien abgestimmt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat IV. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter/innen, die nach

Erteilung der Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bei Schule für alle gGmbH geschlossen wurden und die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter/innen, die noch bis zum 11.09.2014 geschlossen werden müssen (max. 5 Stellen) zum 1. Januar 2015 auf die Stadt übergehen. Das Personalamt wird die personalrechtliche Prüfung vornehmen. Die stellenplanmäßigen Auswirkungen stellt das Schulamt für die Beschlussfassung und die Anerkennung überplanmäßiger Stellen durch den Personal- und Organisationsausschuss dar. Zum Stellenplan 2016 werden entsprechende Anträge gestellt.

Frost  
Stadtrat